

Rechte und Pflichten aus dem Gastaufnahmevertrag

Geschäftsbedingungen im Hotelgewerbe

Herausgegeben von der Fachgruppe Hotels und verwandte Betriebe im Deutschen Hotel- und Gaststättengewerbe e.V. (DEHOGA)

1. Wird ein Hotelzimmer bestellt, zugesagt oder kurzfristig bereitgestellt, so ist ein Gastaufnahmevertrag zustande gekommen.
2. Der Abschluss des Gastaufnahmevertrages verpflichtet die Vertragspartner für die gesamte Dauer des Vertrages zur Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen daraus.
 - a) Verpflichtungen des Gastwirtes ist es, das Zimmer entsprechend der Bestellung bereitzuhalten.
 - b) Verpflichtungen des Gastes ist es, den Preis für die Zeit (Dauer) der Bestellung des Hotelzimmers zu bezahlen.
3. Nimmt ein Gast das bestellte Hotelzimmer nicht in Anspruch, so bleibt er rechtlich verpflichtet den Preis für die vereinbarte Hotelleistung zu bezahlen, ohne dass es auf den Grund der Verhinderung ankommt. Dabei müssen nur die tatsächlichen Einsparungen des Betriebes abgesetzt werden.
4. Kann der Gastwirt das nicht in Anspruch genommene Zimmer anderweitig vergeben, so entfällt die Verpflichtung des Gastes zur Bezahlung in Höhe der anderweitigen erzielten Einnahmen für diesen Zeitraum.
5. Der Gastwirt hat einen Anspruch auf Barzahlung aller Leistungen vor Abreise und dementsprechend ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Gastes.
6. Gerichtsstand ist der Betriebsort, da auch im Falle einer Nichtbeanspruchung des Zimmers die Leistungen aus dem Gastaufnahmevertrag am Ort des Betriebes zu erbringen sind.

Stornobedingungen Landhaus Lebert Restaurant:

Storno bis und mit 31. Tag vor Anreise	kostenlos
Storno 30 - 20 Tage vor Anreise	50% von ÜF
Storno 19 - 10 Tage vor Anreise	65% von ÜF
Storno 9 – 6 Tage vor Anreise	80% von ÜF
Storno 5 – 0 Tage vor Anreise oder kein erscheinen	100% von ÜF

Unser Tipp: Eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung
Landhaus Lebert, Restaurant
Schlossstraße 8
91635 Windelsbach